

2. 1. Wann liegt eine Zusammenrottung oder ein Zusammenlauf von Menschen im Sinne von § 1 des preuß. Tumultgesetzes vom 11. März 1850 vor?
2. Zum Begriff einer Menschenmenge im Sinne des Tumultgesetzes.
3. Wann ist offene Gewalt vorhanden?

Preuß. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, vom 11. März 1850 (RG.) §§ 1, 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1920 i. S. Stadt Köln (Bekl.)  
w. St. (Bl.). VI 445/19.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der auf das Tumultgesetz gestützte Schadenersatzanspruch der Klägerin wurde vom Landgericht abgewiesen, vom Berufungsgericht aber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich am 8. November 1918 nachmittags gegen vier Uhr drei Männer in Uniform durch gewalttames Öffnen der Tür Eintritt in das erste Stockwerk des Hauses Antwerpenerstraße 42 in R. verschafften, wo die Klägerin ein Kleidergeschäft betreibt. Aus diesem nahmen sie eine Anzahl Anzüge fort und teilten sie mit zwei andern Burschen, die vor dem Hause auf der Straße geblieben waren. Dafür, daß sie ihr Tun zu verbergen gesucht hätten, findet das Berufungsgericht keine Anhaltspunkte, stellt im Gegenteil fest, daß sie die Treppe hinaufstürmten und bei der gewalttamen Öffnung der Türe zum ersten Stockwerk einen solchen Lärm vollführten, daß sowohl die ein Stockwerk höher wohnende Hauseigentümerin wie auch der im Hause gegenüber wohnende Zeuge B. aufmerksam wurden. Mindestens einer der Täter war mit einem Revolver bewaffnet. Als die Eigentümerin des Hauses einen der Leute fragte, wie er dazu komme, in das Geschäft einzudringen, versetzte ihr der Angeredete einen Stoß, daß sie gegen die Mauer flog, und erwiderte: „Wir sind Soldaten und müssen Kleider haben.“ In diesem Vorgange hat das Berufungsgericht den Tatbestand des § 1 RG. gefunden, auch stellt es fest, daß die im § 5 vorgeschriebenen Fristen gewahrt seien.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 1, 2 RG. und der §§ 249, 252 BGB. Sie macht zunächst geltend, daß nach dem festgestellten Sachverhalte weder eine Zusammenrottung oder ein Zusammenlauf von Menschen noch offene Gewalt vorliege und daher der im § 1 RG. verlangte Tatbestand nicht gegeben sei. Das Gesetz treffe nur Schädigungen, die bei einem öffentlichen Auflaufe stattfänden, hier liege aber nur ein von mehreren Personen begangener Raub im Sinne des § 250 StGB. vor. Derartige Vorgänge seien auch dann, wenn sie sich während einer Revolution ereigneten, nicht unter das Tumultgesetz zu stellen.

Die Angriffe der Revision können nicht durchbringen.

Nicht zu beanstanden ist die Feststellung, daß die erwähnten fünf Personen sich zum Einbringen in Kleidergeschäfte vereinigt hatten, es fragt sich somit, ob eine solche Vereinigung von nur fünf Menschen den Tatbestand des § 1 ZG. erfüllen kann. In dieser Vorschrift wird bestimmt, daß die Gemeinden Schadenersatz für Beschädigungen des Eigentums und Verletzungen von Personen zu leisten haben, wenn diese bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt geschehen sind. Darüber, wann Zusammenrottung oder Zusammenlauf von Menschen anzunehmen sei, ist im § 1 selbst nichts gesagt, die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht aber dafür, daß an solche Zusammenrottungen oder Zusammenläufe gedacht wurde, die mit einer Bedrohung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden sind. In den Reden der Abgeordneten Risler und Möwes (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer 1850, Bd. V S. 2427, 2429) tritt dieser Gesichtspunkt deutlich hervor und auch der Kommissionsbericht redet von „öffentlichen Aufläufen“ (Stenogr. Berichte S. 2426). Der gleiche Ausdruck findet sich in der Überschrift des Gesetzes und soll dort Zusammenrottung und Zusammenlauf in sich begreifen. Der Überschrift jede Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes abzusprechen, geht nicht an, denn sie wurde bei der Beratung wie jeder andere Teil des Gesetzes behandelt, von dem Berichterstatter verlesen und dann von der Mehrheit angenommen (Sten. Ber. S. 2440). Es handelt sich hier um Begriffe, die auf dem Gebiete des Strafrechts von erheblicher Bedeutung sind. Die dort gewonnenen Ergebnisse bei der Auslegung des Tumultgesetzes zu verwerten, ist jedenfalls dann ohne Bedenken, wenn sie auf Grund eines Tatbestandes gefunden wurden, der dem des § 1 ZG. ähnlich ist, und wenn ferner die Strafvorschrift ebenso wie das Tumultgesetz den Schutz von Ruhe und Ordnung bezweckt. Diese Voraussetzungen treffen auf den den Aufruhr behandelnden § 115 StGB. zu. Im Sinne dieser Vorschrift hat nun der V. Strafsenat in einer Entscheidung vom 12. Juli 1919 (RSt. Bd. 53 S. 305) ausgesprochen, daß „jede räumliche Vereinigung Mehrerer in der erkennbaren Absicht, gemeinschaftlich ungesetzliche Handlungen zu begehen“, eine Zusammenrottung sei. Öffentlich wird aber eine Zusammenrottung im Sinne des § 115 StGB. nicht schon dadurch, daß sie an einem öffentlichen Orte stattfindet, wohl aber, wenn sie die „Möglichkeit einer Beteiligung, unbestimmt wie vieler Personen, nicht ausschließt“ (RSt. Bd. 20 S. 300, siehe auch Bd. 21 S. 371), und gerade hierdurch einen gefährdrohenden Charakter annimmt, ein Umstand, der die Erkennbarkeit des Vorganges seitens Dritter voraussetzt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist unbedenklich auch im Sinne des Tumultgesetzes eine Zusammenrottung anzunehmen. Auch hier handelt es sich um die Bekämpfung

von Vorgängen, die um so gefährlicher werden, je mehr mit dem unbegrenzten Anwachsen der Teilnehmer an der Zusammenrottung gerechnet werden muß, während es darauf, wie viele Personen an einer einzelnen Gewalttat wirklich teilgenommen haben, weniger ankommt.

Die Revision macht nun geltend, das Tumultgesetz setze auch im § 1 die Zusammenrottung einer Menschenmenge voraus. Von einer solchen spreche es im § 2 ausdrücklich, im § 3 sei dann von einer „Ansammlung“ die Rede. Es könne nicht beabsichtigt gewesen sein, zwischen diesen Tatbeständen in der Weise zu unterscheiden, daß nur für den Fall des § 2 eine Menschenmenge in Frage kommen solle. Sodann stelle das Gesetz im § 1 den Zusammenlauf von Menschen einer Zusammenrottung gleich, ein Zusammenlauf könne aber nur bei dem Zusammentreten einer größeren Anzahl von Menschen angenommen werden, fünf Personen seien nicht genügend. Von dem Berufungsgerichte wird dagegen die Ansicht vertreten, daß § 1 T.G. die Zusammenrottung einer Menschenmenge nicht vorschreibe; wäre diese Anforderung beabsichtigt gewesen, so würde das ebenso wie im § 2 ausdrücklich gesagt worden sein. Zuzugeben ist, daß der Ansicht des Berufungsgerichts Bedenken entgegenstehen, insbesondere ist aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu entnehmen, daß beabsichtigt gewesen sei, die Gemeinden zwar regelmäßig ohne Rücksicht darauf haften zu lassen, ob die an einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe Beteiligten als „Menschenmenge“ angesehen werden können, daß aber der Ausnahmefall des § 2 nur gegeben sei, wenn eine Menschenmenge von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungen ist. Dieser Frage braucht indessen nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die Zusammenrottung einer Menschenmenge ausreichend festgestellt ist...

Wie viele Menschen zusammentreten müssen, damit von einer Menge gesprochen werden kann, ist streitig, mehr als zwei sind jedenfalls zu fordern. Auch hier lassen sich für das Tumultgesetz die Ergebnisse verwerten, die die Rechtsprechung zum Strafgesetzbuche bei der Erörterung von Straftaten gefunden hat, deren Tatbestand dem des Tumultgesetzes ähnlich ist. In eingehender Weise hat nun das Reichsgericht in einem zu § 125 StGB. ergangenen Urteile vom 23. Oktober 1888 (RGWspr. Bd. 5 S. 632 = RWSt. Bd. 9 S. 143) den Begriff der Menschenmenge untersucht und ist zu dem Ergebnisse gelangt, es lasse sich abstrakt und allgemein nicht bestimmen, welche Anzahl über zwei hinaus im Sinne des § 125, der die Sicherung des öffentlichen Friedens bezwecke, für die Annahme einer Menschenmenge nötig sei. Dies hänge von den Umständen des Falles ab, besonders von den Verhältnissen des Ortes, der Zeit und den zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräften der Obrigkeit. In dem damals entschiedenen Falle wirkten

sechs Personen für ausreichend erachtet. Das Tumultgesetz, das Störungen der öffentlichen Ordnung durch Festsetzung von vermögensrechtlichen Nachteilen für die Gemeinden bekämpfen will, nach diesen Grundfäden auszulegen, unterliegt keinem Bedenken.

Das Berufungsgericht hat nun festgestellt, daß sich am Vormittage des 8. November 1918 auf dem Neumarkt in R. eine Menschenmenge zusammengerottet hatte, von der Kleidergeschäfte geplündert wurden. Die Nachricht hiervon habe sich in der Stadt verbreitet. Im Zusammenhange damit hätten den ganzen Tag über Personen an den Klingeln aller Stockwerke des Hauses Antwerpenerstraße 42 geschellt und gefragt, ob in dem Hause nicht ein Kleidergeschäft sei. Aus diesen Vorgängen will das Berufungsgericht folgern, daß das Erscheinen aller dieser Leute, auch der fünf Täter, sich als Teil der allgemeinen Zusammenrottung von Plünderern darstelle. Dieser Auffassung steht das Bedenken entgegen, daß die Zusammenrottung eine räumliche Vereinigung der Teilnehmer voraussetzt, ein räumlicher Zusammenhang aber zwischen den fünf Tätern und der auf dem Neumarkte zusammengerotteten Menge oder den Personen, die zu verschiedenen Zeiten an dem Hause geklingelt haben, nicht hinreichend ersichtlich ist. Unter Beachtung der gesamten Sachlage müssen aber schon die Täter selbst als eine den Anforderungen des § 1 ZG. genügende Zusammenrottung angesehen werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß am 8. November 1918 eine Nötigung jedes staatlichen Widerstandes gegen die an verschiedenen Stellen der Stadt erscheinenden Plünderer von Geschäften eingetreten war und daß daher schon das geschlossene Auftreten von fünf zum Teil bewaffneten Männern genügte, um die öffentliche Ordnung zu gefährden. Ein Rechtsirrtum ist in dieser Folgerung nicht enthalten. Wenn aber die Revision geltend macht, die fünf Täter hätten die Plünderung des Geschäfts der Klägerin für sich allein ausführen und andere davon ausschließen wollen, es handle sich nur um einen von mehreren Personen gemeinschaftlich begangenen Raub, so fehlt es hierfür an ausreichenden Anhaltspunkten. Im Gegenteil stellt das Berufungsgericht fest, daß die fünf Täter keine Vorkehrungen getroffen hatten, ihr Tun vor der Öffentlichkeit zu verbergen, es treffe daher auch nicht zu, daß es dem Publikum unbemerkt geblieben sei. Alsdann bestand aber auch die Möglichkeit, daß sich noch andere Plünderer den fünf Personen anschlossen und sich an der Plünderung beteiligten. Wie diese einen solchen Anschluß Dritter hätten verhindern können, ist nicht abzusehen; ob sie sich dieses Sachverhalts bewußt waren, ist für die Anwendung des Tumultgesetzes unerheblich.

Es liegt aber auch offene Gewalt vor. Dagegen spricht nicht entscheidend, daß sich die Gewaltanwendung im Innern des Hauses vollzog. Dieser Umstand könnte vielleicht Bedeutung gewinnen, wenn

die Plünderer ihr Tun im allgemeinen zu verheimlichen gesucht hätten und zur Gewalt nur geschritten wären, soweit es die Durchführung ihrer Plünderungsabsichten erforderte. In dieser Weise hat sich aber der Vorfall nicht abgespielt. Wie schon bemerkt, wollten die Plünderer ihr Tun nicht vor der Öffentlichkeit verbergen, es war ihnen gleichgültig, ob die Nachbarschaft oder Straßengänger ihr Treiben bemerkten. Dem entspricht ihr Verhalten bei der gewaltsamen und mit großem Lärm verbundenen Eröffnung der Tür und der Umstand, daß nichts dafür vorliegt, daß sie die Hilferufe des Dienstmädchens zu hindern versucht hätten. Erheblich ist weiter, daß die Tat nicht im Schutze der Nacht, sondern gegen vier Uhr nachmittags geschah, zu einer Zeit, zu der sie fast notwendig von anderen Personen bemerkt werden mußte. In klarer und offen an den Tag tretender Weise haben sich die Plünderer mit der Rechtsordnung in Widerspruch gesetzt. Rücksichtslose Gewalt liegt auch in ihrem Verhalten gegen die hinzukommende Hauseigentümerin, die von einem der Teilnehmer einen Stoß erhielt, so daß sie gegen die Wand fiel, wobei er ihr offen erklärte, sie müßten Kleider haben. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß die Abgrenzung des Begriffs der offenen Gewalt nicht unbestritten ist und daß auch im Schrifttum hierüber verschiedene Meinungen bestehen, so erscheint es doch nicht zweifelhaft, daß bei dem hier gegebenen Sachverhalt offene Gewalt im Sinne des Gesetzes vorliegt. Die Täter haben die damalige Schwäche der obrigkeitlichen Gewalten benutzt, um sich in öffentlich erkennbarer Weise unter Mißachtung der Rechtsordnung durch Gewalt in den Besitz der gewünschten Kleider zu setzen." . . .